Deutscher Bundestag **Drucksache 19/10677**

19. Wahlperiode 05.06.2019

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Gesine Lötzsch, Lorenz Gösta Beutin, Heidrun Bluhm, Jörg Cezanne, Susanne Ferschl, Kerstin Kassner, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Amira Mohamed Ali, Victor Perli, Ingrid Remmers, Andreas Wagner, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/9763, 19/10292 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit etwa einem Jahrzehnt vollziehen sich grundlegende Veränderungen in der Bodeneigentums- und Agrarstruktur, die weit über den bisherigen Strukturwandel infolge von Verdrängung oder technischem Fortschritt („Wachsen oder Weichen“) hinausgehen. Die fehlende statistische Erfassung dieser Vorgänge und dadurch fehlende systematische Analysen und Reaktion durch die Agrarpolitik verstärken diese Tendenz. Unter diesen Umständen kann der Nachkriegskonsens eines breit gestreuten Bodeneigentums nicht erfüllt werden.

Dieser Befund betrifft die vielfältigen Verflechtungsprozesse im Allgemeinen, ist jedoch von besonderer Brisanz in Bezug auf Unternehmensgruppen. Das zeigen die Debatte zum Vordringen von nichtlandwirtschaftlichen Investor*innen auf den Bodenmarkt bzw. zur Rolle von „Agrarholdings“ sowie der Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bodenmarktpolitik“ vom März 2015. In dem Kontext wurden erhebliche Mängel in der Agrarstatistik festgestellt, wie die bislang fehlende Erfassung von Unternehmensgruppen im BMEL-Testbetriebsnetz, das Fehlen einer amtlichen Eigentumsstatistik zu land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, die Nichterfassung des indirekten Handels mit Agrarflächen über Anteilskäufe (Share Deals) und die fehlende Zuordnung von Subventionen auf Unternehmensgruppen in der Datenbank der EU-Agrarzahlungen. Zwar wurden hierzu Handlungsoptionen definiert, die teils vom Bund und teils von den Ländern umzusetzen sind, diese wurden bislang jedoch nicht umgesetzt. Aufgrund eines Antrags der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/1853 fand im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft am 15. Oktober 2018 ein Berichterstattergespräch statt, in dessen Folge in der Ausschusssitzung am

12. Dezember 2018 verschiedene Prüfaufträge an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ergingen, deren Ergebnisse sowohl das Agrarstatistikgesetz als auch einige andere Gesetze betreffen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/6516). Da noch keine Ergebnisse vorliegen, kann die durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes neu eingeführte Erhebung der Zugehörigkeit juristischer Personen zu einer Unternehmensgruppe nur als ein Anfang gewertet werden. Künftig werden konsequentere Regeln erforderlich sein. Letztlich geht es um Daten für eine zeitnahe und zukunftsorientierte Politikfolgenabschätzung.

Um den Agrarsektor strategisch sozialer auszurichten, reichen aber Daten allein über Unternehmensstrukturen nicht aus. Daten werden gebraucht über angestellte Arbeitskräfte (inklusive Geschlecht), über landwirtschaftliche Erzeugnisse abnehmende regionale Unternehmen und über Marktkonzentrationen entlang der Lieferkette. Zudem sind für eine soziale Ausrichtung des Bodenmarktes eine strenge Regulierung des Bodenerwerbs durch landwirtschaftsfremde Investor*innen, eine Deckelung des Bodenpreises und ein Vorkaufsrecht für die öffentliche Hand nötig. Darüber hinaus sind Staffelpachtverträge und Bodenversteigerungen abzulehnen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass bei Betrieben in der Rechtsform einer juristischen Person (Personen- und Kapitalgesellschaften) sämtliche Unternehmen (Mutter- und Tochterunternehmen) erfasst werden, die der Unternehmensgruppe angehören, und alle weiteren Beteiligten von Agrarbetrieben an Unternehmen und Unternehmensgruppen zu erheben sind;
2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um Voraussetzungen für eine statistische Erfassung und Zusammenführung von Daten dahingehend zu schaffen, dass:
   a) Agrarunternehmen nach Eigenschaften der Kapitaleigentümer*innen erfasst werden. Die Einstufung sollte auf der Systematik der wissenschaftlichen Untersuchungen des Johann Heinrich von Thünen-Instituts basieren:
      aa) Landwirtschaftsnähe (Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit),
      bb) Ortsansässigkeit (regionale oder überregionale landwirtschaftliche Aktivität des Unternehmens) und
      cc) Unternehmensstruktur (einzelnes Unternehmen oder Unternehmen mit mehreren Agrarunternehmen, dann Nennung von Konzernmutter und Tochterunternehmen),
   b) Unternehmen nach Rechtsform klar erkenntlich sind,
   c) Unternehmensgruppen nach Formen (z. B. horizontal organisierte, vertikal organisierte, Mischformen) deutlich werden und
   d) die Größenklassengliederung der Betriebe nach landwirtschaftlich genutzter Fläche durch Unterteilung der bisherigen Größenklasse „1000 Hektar und mehr“ in „von 1000 bis 1500, 1500 bis 2000, 2000 bis 3000, 3000 bis 4000, 4000 bis 5000, 5000 und mehr Hektar“ erfolgt. Die Erweiterung soll sich auf die Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (Grundgliederung der Bundestabellen) beziehen. Für die Veröffentlichungen der Bundesländer sollte entsprechend den regional unterschiedlichen Betriebsstrukturen weiterhin das Prinzip eingeschränkter bzw. erweiterter Gliederungen gelten. Hierzu sollte im Mindestveröffentlichungsprogramm (MVP) zwischen Bund und Ländern vereinbart werden, dass die o. g. erweiterte Größenklassengliederung in den neuen Bundesländern einheitlich zur Anwendung kommt;

3. die Prüfung zur Weiterentwicklung der nationalen Datenbank der EU-Agrarzahlungen mit der Zielstellung abzuschließen, dass bereits für das nächste EU-Haushaltsjahr eine Veröffentlichung der für jede einzelne Unternehmensgruppe zusammengefassten betrieblichen Zahlungen ermöglicht wird;
4. die Länder darin zu unterstützen, Anteilskäufe in das Bodenrecht einzubeziehen und darüber hinaus unmittelbare und mittelbare Anteilsänderungen an grundbesitzenden Personen- und Kapitalgesellschaften ab einer Mindestbeteiligung von über 50 Prozent quotal zu besteuern;
5. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um nichtlandwirtschaftliche Investor*innen vom Bodenmarkt auszuschließen;
6. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um insbesondere die soziale Situation von Frauen und mitarbeitenden Familienangehörigen in Landwirtschaftsbetrieben zu erfassen, das heißt die Tätigkeitsbereiche und Arbeitszeiten zu erfassen;
7. einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem bei der Erhebung der Einkommen und Einkommenskombinationen zukünftig getrennt für männliche, weibliche und diverse Personen erhoben werden;
8. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um die Anzahl der Unternehmen sektorspezifisch auf regionaler Ebene zu erfassen, die mit Erzeugnissen von landwirtschaftlichen Betrieben handeln oder diese verarbeiten;
9. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um die Marktkonzentrationen in Form des Marktanteils der vier größten Unternehmen (CR4) innerhalb der Wertschöpfungskette marktstufenbasiert entlang der Lieferkette zu erfassen;
10. sich für eine Deckelung der Bodenpreise einzusetzen und Bodenversteigerungen grundsätzlich auszuschließen;
11. die bundeseigene Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) anzuweisen, keine unsozialen Staffelpachtverträge abzuschließen, und dafür dem Bundestag einen Vorschlag vorzulegen, mit dem die verbleibenden BVVG-Flächen in der öffentlichen Hand verbleiben und kostenlos an die Bundesländer oder Kommunen übergeben werden;
12. einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem der öffentlichen Hand (einschließlich gemeinnützigen Landgesellschaften) grundsätzlich ein Vorkaufsrecht bei landwirtschaftlichem Boden eingeräumt wird;
13. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um demokratisch organisierte Genossenschaften besonders zu fördern;
14. dem Bundestag wieder alle zwei statt vier Jahre den Bericht zur Agrarstatistik vorzulegen.

Berlin, den 4. Juni 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333